

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 15.05.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

72.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2008	137
73.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren	141
74.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	146

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
 der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 17.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10.463.200 €
in der Ausgabe auf	19.089.000 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	2.291.500 €
in der Ausgabe auf	2.291.500 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 218.700 € festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Davon entfallen auf Kreditmarktmittel	82.100 €
---	----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A

350 v. H.

b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B

340 v. H.

2. Gewerbsteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 17.01.2008

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.05.2008 bis 23.05.2008
und
vom 26.05.2008 bis 27.05.2008

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, den 14.05.2008

(L.S.)

gez. Westphal
Bürgermeister

73,

Bekanntmachung der

Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren

zwischen

der Stadt Helmstedt

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Landkreis Helmstedt,
der Stadt Königslutter am Elm,
den Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm
sowie der Gemeinde Lehre

- nachfolgend Kommunen genannt -

♦ ♦ ♦ ♦ ♦ ♦ ♦

Präambel

Die Stadt betreibt auf ihrem Gebiet ein Tierheim, mit dem sie ihrer gesetzlichen Aufgabe als Fund- und Gefahrenabwehrbehörde nachkommt. Der Neubau des Tierheimes erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 mit erheblicher finanzieller Beteiligung der Kommunen. Durch diese Zweckvereinbarung, die gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt, übernimmt die Stadt die Unterbringung von Tieren aus den genannten Kommunen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb des Tierheimes.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich die vorhandenen Kapazitäten des Tierheimes gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung allen Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des NHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellte Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z. B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Die Stadt ist während der Dauer der Vereinbarung für die Verwahrung und Versorgung der von den Kommunen eingelieferten Tiere verantwortlich. Die Kommunen übertragen in diesem Umfange diese Ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit obliegende Aufgabe an die Stadt.

Den Kommunen ist bekannt, dass zwischen der Stadt und dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e.V. ein Vertrag besteht, nach dem das Tierheim durch den Kreis-Tierschutzverband betrieben wird. Sofern es nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zu Änderungen kommen sollte, die sich auf die Betriebsführung bzw. den Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband auswirken, werden diese vorab mit den Kommunen abgestimmt.

§ 3

Eine Vermittlung und Abgabe von aufgenommenen gesunden Tieren ist erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme der Tiere zulässig, sofern nicht im Einzelfall entweder durch die betroffene Kommune unverzüglich nach Aufnahme des Tieres schriftlich besondere Einschränkungen mitgeteilt werden oder unverhältnismäßige Kosten entstehen.

§ 4

Die jährlichen reinen Unterbringungskosten, die in Anlage 1 nach ihrer Art genannt sind, trägt die Stadt zu 50 %, die von ihr nach dem genannten Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband zu übernehmenden Personalkosten zu 75 %. Der Landkreis Helmstedt zahlt einen Pauschalbetrag von 1.600 € jährlich. Maßgebend für die Höhe der Kosten ist die vom Kreis-Tierschutzverband jährlich vorzunehmende und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Helmstedt geprüfte Abrechnung; die Kommunen haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen.

Eine Aufteilung des restlichen Betrages (50 % der reinen Unterbringungskosten sowie 25 %, höchstens jedoch 21.500 €, der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personalkosten) unter den anderen Kommunen erfolgt nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen durch das Landesstatistikamt festgestellten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres. Die Stadt hat die Abrechnung bis zum 01.07. des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Der sich dann ergebende jeweilige Betrag ist vier Wochen nach Übersendung der Abrechnung durch die Stadt fällig. Die Stadt ist berechtigt, in der Abrechnung zugleich eine Vorauszahlung in gleicher Höhe wie der Rechnungsbetrag für das Folgejahr zu verlangen, dieser Betrag wird jeweils zur Hälfte am 01.09. des laufenden Jahres und am 01.03. des Folgejahres fällig.

Alle weiteren Betriebskosten, insbesondere die Kosten der baulichen Unterhaltung, werden von der Stadt Helmstedt getragen.

Sofern die Stadt bei einzelnen Tieren rechtlich verpflichtet sein sollte besondere Maßnahmen durchzuführen, die über eine üblicherweise erfolgende Betreuung/Untersuchung hinausgehen, insbesondere z. B. einen Wesenstest, werden die hierdurch entstehenden Kosten der einliefernden Kommune gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Sollte der mit dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. abgeschlossene Vertrag über den Betrieb des Tierheimes enden, verpflichten sich Stadt und Kommunen, Einvernehmen über den weiteren Betrieb und die künftige Kostenverteilung herbeizuführen. Bis dahin gilt die Kostenregelung des § 4 inhaltlich entsprechend weiter.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2002/2003 nach dem damaligen niedersächsischen Zweckverbandsgesetz. Sie wird von der Stadt Helmstedt in

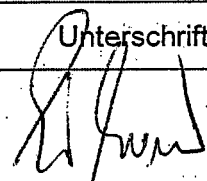
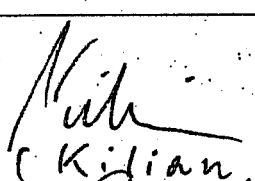
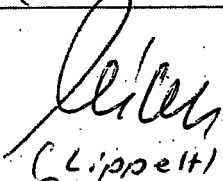
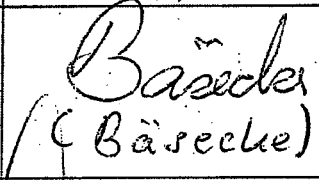
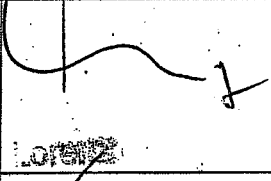
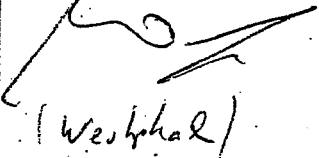
dem für alle Beteiligten maßgebenden Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner bis 30.06. jeden Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Vertrag wird mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen wird in jedem Falle ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages oder des Ausscheidens einzelner Kommunen gehen die durch die Stadt gemäß § 2 übernommenen Aufgaben auf die betroffenen Kommunen zurück und werden von Ihnen künftig in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 7

Sofern eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, oder sich zwischen den Parteien Unklarheiten über einzelne Bestimmungen ergeben, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche künftige Regelung herbeizuführen.

Gebietseinheit	Datum	Unterschrift
Stadt Helmstedt	19.02.2008	 (Eiseremann)
Landkreis Helmstedt	21.02.2008	 (Kilian, LIZ)
Stadt Königslutter am Elm	03.03.2008	 (Lippelt)
Samtgemeinde Grasleben	06.03.2008	 (Bäsecke)
Samtgemeinde Nord-Elm	18.03.2008	 (Lohse)
Gemeinde Lehre	10.03.2008	 (Westphal)

Anlage 1

**Aufstellung über die Unterbringungskosten
im neuen Tierheim in Helmstedt**

Grundsteuer

Wasser / Abwasser

Abfallentsorgung

Schornsteinfegergebühren

Strom

Heizung

Futterkosten

Tierarztkosten

Tierkörperentsorgungskosten

Reinigungsmittel

Versicherungen / Berufsgenossenschaft

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung vom 21.06.2007, vom Kreissausschuss des Landkreises Helmstedt und von den Verwaltungsausschüssen der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Grasleben, der Samtgemeinde Nord- Elm und der Gemeinde Lehre beschlossene Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren genehmigt. 11

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
Az.: 32.122-01610/4028
Im Auftrage

Hannover, den 2.04.2008

Bühre

(L.S.)

ABl.-Nr. 19 vom 15.05.2008

74. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Montag, dem 26.05.2008, findet um 16.00 Uhr im Kraftwerk Buschhaus, Treffpunkt Eingang des Kraftwerkes, An der B 244, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften vom 03.03.2008 und 21.04.2008
5. Einwohnerfragestunde von Einwohner/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung des Unternehmens e.on Kraftwerke GmbH (EKW-Betrieb) Helmstedt
7. Sachstand Elm-Lappwald-Messe
8. Sachstand RTB
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.05.2008

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 19 vom 15.05.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian